

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **21/22 (1893)**

Heft 16

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Anschlussblechen, also $\perp$ zur Ebene des Brücken-trägers, dem die Streben angehörig gedacht sein können.
- Die schliessliche Ausknickung erfolgt selbst bei den Streben mit Kreuzplatten, entgegen der Theorie und den Versuchen mit absolut drehbar gelagerten Probestäben, in einzelnen Fällen senkrecht zur Ebene der Anschlussbleche, der Mehrzahl nach angenähert in der Richtung des grössten Trägheitshalbmessers des kreuzförmigen Strebenquerschnitts, also in der Richtung des kleinsten Trägheitshalbmessers der Einzelwinkel.
 - Die Knickkräfte der Streben mit Kreuzplatten (feste Einspannung) liegen im Mittel um 47,5 bzw. um 55,0% unter denjenigen Werten, welche für die Richtung des kleinsten Knickungswiderstandes unter zu Grundelegung der angenähert richtigen Formel (nach Tetmajer) berechnet wurden; sie weichen im Mittel um 140,7% bzw. um 225,5% von denjenigen Werten ab, die die Experten Collignon und Hausser angegeben haben.
 - Die Biegungsrichtung der Probestreben mit einfachen Anschlussblechen war der Hauptsache nach durch ihre Biegeunfähigkeit längs der Gurtwinkelkanten bestimmt. Es mussten daher die beobachteten Knickkräfte etwas grösser als diejenigen ausfallen, welche für die Richtung des kleinsten Widerstands unter Annahme von Spitzenlagerung und einer Stablänge von 667 cm vorausgerechnet wurden; sie wichen von denjenigen, welche durch die Experten Collignon-Hausser für die nämliche Knickrichtung berechnet wurden, immer noch um 38,8 bzw. 62,0% ab.

Auf Grund der unter 1, 2, 3 und 4 angeführten Versuchsergebnisse darf geschlossen werden, dass die viernietigen Verstärkungsbänder bei der Anordnung, wie sie die Eiffel'sche Brücke besass, zur Vereinigung der Winkel zu einem, mit dem vollen Trägheitsmomente arbeitenden Kreuzquerschnitt nicht ausreichten, und dass somit die auf Grund der Annahme, die Kreuzquerschnitte der Streben E und F (nach Collignon-Hausser) bilden tatsächlich ein widerstandsfähiges Ganzes, aufgebaute Schlussfolgerung des Herrn Ing. Röhliberger, wie der Herren Collignon-Hausser auch nicht zutreffend sind.

Bringt man vorstehende Ergebnisse der direkten Versuche in Anschlag und berücksichtigt man, dass dieselben unter den denkbar günstigsten Verhältnissen ausgeführt wurden, dass in der Wirklichkeit zu Ausführungsmängeln ungleichmässige Anstrengungen der einzelnen Winkel, zufällige Beschädigungen, Einflüsse der, wenn auch geringen Durchbiegungen der Querträger, zu den excentrischen Kraftwirkungen noch die auch von den Experten Collignon-Hausser zugegebenen seitlichen Schwankungen beim Befahren der Eisenkonstruktion hinzukommen, an welchen schlanke Streben hervorragenden Anteil nehmen, so wird man zugeben müssen, dass die ersten Bundesexperten berechtigt waren, die freie Knicklänge entsprechend gross zu wählen und dass die auf Seite 19 ihres Berichtes angeführten Sicherheitsgrade der mittleren Streben im Betrage von $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ die wirklichen Verhältnisse angenähert richtig zum Ausdruck brachten. (Schluss folgt.)

Miscellanea.

Der Verein schweizerischer Cement-, Kalk- und Gipsfabrikanten hielt am 19. und 20. dies unter dem Vorsitz von Oberst U. Brosi seine Generalversammlung in der eidg. Festigkeitsanstalt zu Zürich ab. Zuerst wurde unter der Führung von Prof. Tetmajer die Anstalt besichtigt, deren Einrichtungen und treffliche Organisation ungeteilte Anerkennung fand. Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte hielt Herr Prof. Tetmajer einen Vortrag über die Erhärtungsvorgänge hydraulischer Bindemittel bei niedrigen Temperaturen und über die Bedingungen und Hilfsmittel, die Maurer- und Betonarbeiten vor Frostschäden zu bewahren. Hierauf begaben sich die Teilnehmer auf das von der Stadt Zürich überlassene Versuchsfeld, im Krautgarten-Areal, um die Probekörper, welche im Januar 1891 bei -7 bis -11°C . unter Anwendung unterschiedlicher

Bindemittel hergestellt wurden, zu besichtigen und zu untersuchen. Der zweite Tag brachte weitere interessante Vorträge, nämlich:

- Ueber neuere Mahlapparate von Ing. A. Bauermeister.
- Ueber eine neue Methode der Kohlensäurebestimmung in Kalksteinen und Mergeln von Prof. Dr. Lunge.
- Ueber die Entstehung und das Vorkommen der Thone und Kalkmergel mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse von Prof. Heim.
- Ueber Windseparatoren und Horizontalkugelmühlen von Maschinenfabrikant J. Pfeiffer in Kaiserslautern.

Wir behalten uns vor, in einem besondern Berichte auf die Verhandlungen der ersten, im eidg. Festigkeitsinstitute abgehaltenen Generalversammlung der schweizerischen Kalk- und Cement-Industriellen zurückzukommen.

Nekrologie.

† Robert Dorer. Am 13. dies starb in seiner Vaterstadt Baden (Aargau) an einem Herzschlag der Bildhauer Robert Dorer, geboren am 13. Februar 1830, der Schöpfer des Nationaldenkmals in Genf (1871) und zahlreicher Werke der Bildhauerkunst, ein Schüler von Schwanthaler, Rietschel und Hähnel.

† Ludwig Schneider. Nach schweren Leiden starb am 15. dies zu Berlin der langjährige Präsident der k. Akademie des Bauwesens; Oberbaudirektor L. Schneider, geboren am 9. Juli 1821, einer der bedeutendsten Eisenbahn-Techniker Preussens.

Konkurrenzen.

Jonas Furrer-Denkmal in Winterthur. Zur Erlangung von Entwürfen für ein Jonas Furrer-Denkmal eröffnet der Kunstverein Winterthur unter den schweizerischen und in der Schweiz niedergelassenen Künstlern einen Wettbewerb, dessen Programm wir folgendes entnehmen: Termin: 5. August 1893. Bausumme: 25000 Fr. Dem aus den HH. Prof. Auer in Bern, Arch. Jung in Winterthur, Bildhauer Kissling in Zürich, Prof. Landry in Neuchâtel und Dr. Stückelberg in Basel bestehenden Preisgericht sind 2500 Fr. zur Prämiiierung überwiesen. Vierzehntägige öffentliche Ausstellung sämtlicher Entwürfe, öffentliche Bekanntmachung des preisgerichtlichen Urteils. Die preisgekrönten Entwürfe gehen ins Eigentum des Kunstvereins über. — Verlangt werden Modelle im $\frac{1}{5}$ oder Zeichnungen (zwei Ansichten, Grundriss, eventuell: Schnitt und Perspektive) im $\frac{1}{10}$. Der Platz für das Denkmal liegt in einer öffentlichen Anlage mit schönem Hintergrund in der Nähe des Bahnhofes. Das Denkmal soll aus einer Büste mit architektonischer Umrahmung (eventuell mit Reliefs) bestehen. Programm und Lageplan können bei Herrn Arch. Jung in Winterthur bezogen werden.

Redaktion: A. WALDNER

32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. Besprechung der Referendumsvorlage für ein neues Zürcherisches Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

In der Versammlung des Z. I.- u. A.-V. vom 5. April 1893 referierte Herr Stadtpräsident Pestalozzi namens der vom Verein bestellten Kommission über dieses Thema, für welches er infolge der grossen Wichtigkeit der Gesetzesvorlage, welche die bestehenden Verhältnisse bedeutend ändert und auf die zukünftige bauliche Gestaltung unserer Ortschaften mit städtischen Verhältnissen von grossem und sichtbarem Einfluss sein wird, sehr aufmerksame Zuhörer fand. Als Mitglied der kantonsrätlichen Kommission, welche das Gesetz durchberaten und redigiert hatte, war Herr Stadtpräsident Pestalozzi in der Lage, in seinem Referate die hauptsächlichsten Grundsätze, welchen das neue Gesetz zum Durchbruch verhelfen soll, und die Ziele, welche es erstrebt, in klarer und bündiger Weise vorzulegen, indem er zuerst einige geschichtliche Daten gab, dann die allgemeinen Grundsätze darlegte und sodann auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes überging.

Die ersten Verordnungen über das Bauen finden sich 1862 in der Bauordnung für das Stadelhoferquartier, welcher im Jahre 1863 das erste und bis heute gültige kantonale Baugesetz folgte.

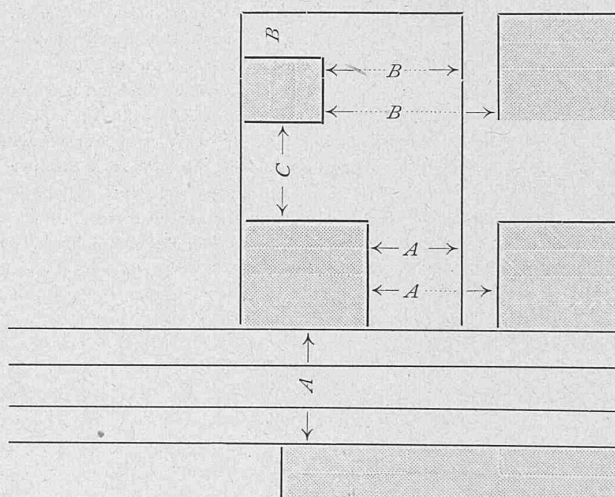
Schon nach kurzer Zeit zeigten sich die Mängel desselben, so dass 1877 des Z. I. u. A.-V. von sich aus einen neuen Gesetzesentwurf ausarbeitete und vorlegte. Es dauerte aber bis 1893, bis die heute vorliegende Gesetzesvorlage zu stande kam.

Als Einleitung seines Referates erwähnte der Vortragende die Grundsätze, welche vom deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege im September 1888 in Frankfurt a. M. als Grundlage für reichsgesetzliche Vorschriften zum Schutze gesunden Wohnens aufgestellt worden waren. Diese Grundsätze, welche als minimale Anforderungen zu betrachten sind, über welche hinaus die Städte noch weitere Vorschriften erlassen können, sind folgende: Bauhöhe-Strassenbreite und das $1\frac{1}{2}$ fache der Hofbreite, Mindestmass der Baulinienabstände 12 m, der Hofbreite 4 m, Wohn- und Schlafräume sollen Fenster ins Freie haben und jede Wohnung einen eigenen, mit Ventilation versehenen Abtritt. Fensterfläche $\frac{1}{12}$ der Bodenfläche, Mindestraum für Schlafräume 10 m³ per erwachsene Person und 5 m³ per Kind. In alten Quartieren können Konzessionen gemacht werden, wenn durch dieselben Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustande erreicht werden, welche ohne diese Konzessionen ganz unterbleiben würden. Zur Abwehr ungesunder Verhältnisse darf bis zum Bauverbot und zur Zwangsenteignung von Gebäuden geschritten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Gesetzesvorlage übergehend, bespricht sodann der Referent, indem er das alte Baugesetz als bekannt voraussetzt, hauptsächlich diejenigen, in welchen sich das neue Gesetz vom alten unterscheidet, und neue Bestimmungen, welche im alten nicht vorhanden waren.

Im ersten Abschnitt vom Geltungsgebiet ist neu, dass in politischen Gemeinden auf dem Lande das Baugesetz teilweise eingeführt werden kann, indem die Gemeinde Bau- und Niveaulinien feststellt und dann bloss diejenigen Gesetzesbestimmungen Geltung haben, welche sich auf die Bau- und Niveaulinien und die Quartierpläne beziehen. Der zweite Abschnitt handelt von der Einteilung des Gebietes und der Quartiere. Für die Ueberbauung wird festgesetzt, dass ein Bebauungsplan für das Gemeindegebiet durch die Gemeinde festzustellen ist, unter Genehmigung durch den Regierungsrat. Ueberbauungspläne für einzelne Quartiere sind durch die beteiligten Grundbesitzer aufzustellen unter Genehmigung durch die Gemeinde. Wenn sich die Grundbesitzer nicht einigen können, so stellt die Gemeindebehörde den Quartierplan auf. Zur Erreichung einer günstigen und praktischen Gestaltung der Quartiere und Bauplätze ist Grenzbereinigung und Güterzusammenlegung neu in das Gesetz aufgenommen. Die Gemeinde ist in Bezug auf Durchführung der durch Bau- und Niveaulinien vorgesehenen Strassenzüge an keine Frist gebunden, hingegen kann sie unter Umständen 5 Jahre nach Aufstellung derselben zur Enteignung solcher Grundstücke veranlasst werden, deren Besitzer durch Aufstellung der Baulinie an der baulichen Ausnutzung seines Landes vollständig gehindert wäre. Der dritte Abschnitt handelt vom öffentlichen Grunde, den Strassen und Plätzen, ihrer Anlage und Ausführung und von der Beitragspflicht. Der vierte Abschnitt betrifft die Anlage der Bauten, wobei neu ist, dass auch der Sockel nicht über die Baulinie vorspringen darf. Letzteres wird nur in beschränkter Weise für architektonische Gliederungen gestattet. Neu ist auch, dass die Gebäude unter gewissen Voraussetzungen hinter die Baulinie gesetzt werden können, während sie bisher auf die Baulinie gesetzt werden mussten. Es wurde im Gesetze davon abgesehen, den Behörden das Recht einzuräumen, für bestimmte Quartiere geschlossene oder offene Bebauung vorzuschreiben, da sich der Charakter einer Quartieranlage mit der Vergrößerung der Stadt oft in kurzer Zeit ändert. Das wichtigste in diesem Abschnitte sind die Bestimmungen über die Bauabstände und Höhen, welche in dreierlei Beziehungen geregelt werden. A. Abstände und Höhen in Bezug auf den Baulinienabstand und den Abstand von Nachbargrenzen für Gebäude längs der Strassen. B. Abstände und Höhen in Bezug auf nachbarliche Grenzen für Gebäude hinter dem Strassengebiet. C. Abstände und Höhen in Bezug auf die Gebäude, die auf demselben Grundstücke errichtet werden, unter sich. (Vide nebenstehende Skizze.) Die Bestimmungen über diese Punkte bilden einen Hauptfortschritt gegenüber dem alten Gesetze, indem diese Abstände bedeutend grösser angesetzt werden, ungefähr auf das Doppelte, nämlich A. die Bauhöhe längs der Strassen wird mit geringen Abweichungen gleich dem Baulinienabstand festgesetzt; der Abstand freistehender Gebäude längs der Strassen auf 7 m und wenigstens 3,50 m von der Grenze. B. Der Abstand hinter dem Strassengebiet von der Grenze soll wenigstens 3,5 m + dem Mass der Mehrhöhe über 12 m hinaus betragen. C. Der Abstand der frei stehenden Gebäude auf demselben Grundstück unter sich soll wenigstens 3,5 m und zugleich wenigstens $\frac{2}{3}$ der grösseren Gebäudehöhe betragen. Für Hintergebäude mit einer

Maximalhöhe von 5 m ist es gestattet, sowohl seitlich als rückwärts an die Grenze zu bauen, doch hat der Gemeinderat das Recht zu verlangen, dass auf dem hintern Teil der Grundstücke ein Teil unüberbaut bleibe, damit für Notfälle ein Zugang zu den Nachbargrundstücken vorhanden ist. In diesem Abschnitte finden sich auch die Bestimmungen über Dachprofile, Lukarnen, Aufbauten, Balkone und Erker, welche vom alten Gesetz nicht stark abweichen. Der fünfte Abschnitt handelt von der Ausführung der Bauten. Es finden sich hier die Bestimmungen über die höchste Zahl (5) der erlaubten bewohnbaren Geschosse, die Mindesthöhe (bloss 2,5 m) der Räume im Lichten, Kubikinhalte (wenigstens 15 m³) und Grundfläche (wenigstens 6 m²) der Wohn- und Schlafräume, ferner über Beleuchtung, Lüftung, Masse der Vorplätze, Treppen und Lichthöfe, sowie Bestimmungen über Brandmauern und Baumaterial. Neu ist, dass von den Baubehörden statische Berechnungen verlangt werden können. Der sechste Abschnitt enthält gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, wobei dem Regierungsrat vorbehalten bleibt, eine besondere Verordnung über den Bezug neu erstellter Wohnungen zu erlassen. Der siebente Abschnitt regelt privatrechtliche Verhältnisse, der achte enthält die Bestimmungen über Aenderungen an bestehenden Gebäuden, auf welche die gleichen Vorschriften angewandt werden, wie auf die neu zu erstellenden, doch wird unter gewissen Voraussetzungen gestattet, dass Gebäude, auch wenn sie über die Baulinie vorspringen, umgebaut werden dürfen, sofern der Eigentümer aus dem Umbau bei allfälliger späterer Enteignung



keine Mehrforderung ableitet. Der neunte Abschnitt handelt von der Unterhaltungspflicht der Gebäude. Der zehnte redet von der Baubewilligung und Aufsicht und enthält die Vorschriften über das Verfahren bei Einreichung und Prüfung von Bauprojekten (Pläne im Doppel und Situationspläne dreifach in Aktenformat), Termine und Ueberwachung der Bauten. Die beiden letzten Abschnitte enthalten Strafbestimmungen und Uebergangsbestimmungen.

Der Referent schliesst seinen Vortrag, indem er namens der vom Verein bestellten Kommission denselben Zustimmung zum Gesetze empfiehlt. Wenn dasselbe, wie die meisten Gesetze, auch nicht vollkommen sei, so würde mit demselben ein grosser Fortschritt erzielt. Die Annahme des Gesetzes ist um so dringender wünschbar, als die heutigen Zustände einfach nicht mehr haltbar seien. Allerdings stosse die Gesetzes-Vorlage in den Kreisen der Grundbesitzer teilweise auf Widerstand, weil eine Entwertung des Bodens befürchtet werde, allein diese Rücksicht kann den I. u. A.-V. nicht abhalten, für die Annahme des Gesetzes einzustehen.

In der Diskussion bedauert Herr Stadtbaumeister Geiser, dass nicht für gewisse Gebiete offene und für gewisse geschlossene Bebauung vorgeschrieben werden könne, da sonst die sichtbaren Brandmauern, an welche nie angebaut wird und welche die Strassen einstellen, nicht verschwinden werden. Er sieht aus den Bestimmungen über Grenzbereinigung und Quartieranlagen viele Schwierigkeiten voraus, welche den Mangel eines Verwaltungsgerichtshofes fühlbar machen, eine Einrichtung, die sich anderorts bewährt hat und auch bei uns zu wünschen wäre. Als überwiegende Vorteile des neuen Gesetzes sieht er aber die grossen Fortschritte an, welche dasselbe in Bezug auf rationelle Entwicklung der Stadt und auf gesundheitliche und Wohnungsverhältnisse ihrer Bewohner bringen wird. Er sieht das neue Gesetz dem alten gegenüber für einen eben so grossen Fortschritt an, wie das alte gegenüber dem Zustande, als noch gar keines vor-

handen war. Eine grosse Errungenschaft des neuen Gesetzes ist auch, abgesehen von Kleinigkeiten, seine Klarheit, welche es jedem Fachmann ermöglicht, selbst zu ermessen, was er machen darf und was nicht, so dass er nicht mehr von den individuellen Ansichten der Baubehörden abhängig ist und als ein Gesuchsteller und quasi Bittender erscheint.

Herr Arch. Alf. Weber findet, dass das Gesetz in den Abständen von den Nachbargrundstücken bei grossen Bauhöhen zu weit gehe, indem sich bei Gebäuden von 20 m Höhe Abstände bis zu 23 m ergeben. Die §§ 55—59 scheinen ihm nicht klar genug. Dennoch möchte er nicht gegen das Gesetz stimmen, es aber auch nicht gerade empfehlen und bedauert, dass der I. u. A.-V. nicht vor der Vorlage ans Volk noch einmal Gelegenheit hatte, die neue Fassung sich anzusehen. Es hätte dadurch noch Verschiedenes abgeklärt werden können.

Herr Stadtbaumeister Geiser führt hierauf aus und illustriert durch bezügliche Beispiele an der Tafel, wie er die §§ 55—59 über die Abstände auffasse. Diese Paragraphen seien allerdings nicht ganz logisch zusammengestellt, aber ein Zweifel über ihre Bedeutung sei nicht möglich mit Ausnahme von § 59 für den Fall, dass schon ein Gebäude an der Grenze stehe, hier sei der Ausdruck freistehend für ein anzubauendes Gebäude nicht ganz zutreffend. Es müsse aber angenommen werden, dass in diesem Fall angebaut werden könne.

Herr Arch. E. Näf-Hatt rügt, dass das Gesetz bei Gebäuden von fünf Geschossen Mansardenwohnungen nicht gestattet, während die Verwendung des Dachstockes zu einer solchen Wohnung dafür die Verlegung der Dienstbotenträume in die Wohnböden erlauben würde, was sowohl für die Miether wünschbar ist, als auch für die Dienstboten besser wäre, da letztere bei ihrem Zusammenleben in unüberwachten Dachböden meistens nichts Gutes von einander lernen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Er tadelt auch, dass durch die Vorschriften über Lichthöfe, welche mindestens das Quadrat des Viertels der Schachthöhe zur Grundfläche haben müssen, die Anbringung solcher so erschwert werde, dass man eher ganz darauf verzichten müsse, wodurch die Zustände in dieser Beziehung schlechter statt besser werden. Auch die Bestimmungen über den Abstand der Bäume von den Baulinien geben ihm Anlass zur Kritik. Er findet den Abstand von 5 m zu gross, da derselbe z. B. das Pflanzen von Bäumen in den neu angelegten, der Sonnenhitze ausgesetzten Strassen auf dem Zürichberg verhindere. Er wünscht daher Zurückweisung des Gesetzes.

Herr Obering. Moser empfiehlt dem Verein, nicht wegen kleinerer Nörgeleien das Baugesetz, welches nach seiner Ansicht eher zu wenig weit, als zu weit gehe, zu beanstanden, sondern kräftig für dasselbe einzutreten, eine Verwerfung wäre eine Schande für den Z. I. u. A.-V.

Die Abstimmung, welche hierauf folgt, ergibt, dass 25 für und 4 Stimmen gegen das Gesetz sind. Einem Antrage von Herrn Arch. Ziegler Folge leistend wird beschlossen, in öffentlicher Weise und im Namen des Vereins für das Gesetz einzustehen. Die Art und Weise, wie dies geschehen soll, wird dem Vorstande überlassen und dieser mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Der Referent:
Max Guyer.

VII. Sitzung vom 8. März 1893.

Vorsitzender: Herr Architekt G. Gull.

Anwesend: Etwa 60 Mitglieder und Gäste.

In den Verein wird aufgenommen Herr W. Wyssling, Ingenieur des städtischen Elektrizitätswerkes.

Herr Oberingenieur Moser hält darauf einen Vortrag über: *Anlage der rechtsufrigen Zürichseebahn Tiefenbrunnen-Rapperswil*, welcher mit grossem Beifall aufgenommen wird und über den bereits ein Referat in der Schweiz. Bauzeitung erschienen ist. Der Herr Vortragende nimmt Veranlassung, auf die bekannten Uebelstände in der Geschäftsleitung des schweiz. Eisenbahndepartements hinzuweisen und seinen scharfen Tadel auszusprechen über die oft ganz ungehörige Verschleppung bei Begutachtung der von den Bahngesellschaften zur Genehmigung eingereichten Pläne, wobei er zum Beweis einige Daten aus der Baugeschichte der rechtsufrigen Zürichseebahn anführt. Dieser Punkt wird in der Diskussion von den Herren Waldner, Jegher und Guyer-Freuler aufgegriffen und es wird der Vorstand beauftragt, sich näher mit der Angelegenheit zu befassen und namentlich die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise der Verein vorgehen solle, um der in Fachkreisen schon längst als nötig anerkannten Reorganisation des Eisenbahndepartements Vorschub zu leisten; dabei soll es dem Vorstand freistehen, andere mit den Verhältnissen vertraute Mitglieder beizuziehen. — Der Vortrag wird vom Vorsitzenden bestens verdankt. Während der Diskussion liess Herr Prof. Becker die vom artistischen Institut Orell Füssli angefertigten, sehr gelungenen Photographien seiner Relieffläche der Gotthardbahn zur Besichtigung sirkulieren.

Zum Beitritt in den Verein ist angemeldet: Herr Ingenieur Meissner.
F. W.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Die Sektion Zürich der G. e. P. beabsichtigt, Sonntag den 7. Mai eine Exkursion zur Besichtigung der Süd-Ost-Bahn auszuführen. Das Programm wird nächstens den Mitgliedern mitgeteilt werden. Wir machen hierauf unsere Kollegen von Zug, Luzern, Winterthur etc. aufmerksam: die Sektion Zürich würde ihren Anschluss zu dieser Fahrt mit besonderer Freude begrüssen! Die Programmzeit wird so eingeteilt, dass die Rückkehr sowohl nach Luzern, als auch nach Winterthur am gleichen Tage noch erfolgen könnte.

Stellenvermittlung.

On cherche pour une usine de la France un chimiste pour analyses, recherches et surveillance de la fabrication. (887)

On cherche pour la France un ingénieur-mécanicien comme chef de fabrication dans une usine de produits chimiques. (888)

Gesucht für sofort in ein Architektur-Bureau ein flotter Zeichner mit etwas Praxis. (889)

Auskunft erteilt

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
23. April	Direktion d. öffentl. Arbeiten (Zimmer Nr. 48, Obmannamt)	Zürich I	Anstrich der Sihlbrücke und der Militärbrücke in Zürich.
24. "	Hochbauamt (Stadthaus II. Etage)	Zürich I	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten (worunter etwa 250 m ³ Beton für die Parterremauern) der Neubaute für die Kübelwäscherei im Hard, Zürich III.
24. "	H. Weber-Erni, z. „Grundhof“	Langnau a/A.	Herstellung eines Wasser-Reservoirs, sowie die Grabarbeiten für eine Wasserleitung.
24. "	Statth. A. Steuble, z. „Linde“	Appenzell	Schlosser- und Dachdeckerarbeiten zum Zeughausbau Appenzell.
24. "	U. Akeret, Architekt	Weinfelden	Schreinerarbeiten, sowie Lieferung der Parquet- u. Riemenböden zur Mühle Weinfelden.
25. "	Bahningenieur d. II. Bezirks im Aufnahmegebäude	Bellinzona	Erd-, Maurer-, Verputz-, Steinhauer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten für Herstellung eines neuen Bahndienstgebäudes auf dem Bahnhof Biasca.
25. "	Dr. Wälle	Wattwil	Herstellung eines Probestollens mit Voreinschnitt von etwa 80 m Länge.
25. "	Fritz Schneider, Architekt, Bundesgasse 8	Bern	Zimmermanns- und Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe des für die schweiz. landwirtschaftliche Ausstellung in Bern bestimmten „Forstpavillons“.
30. "	Zollinger, Präsident	Nieder-Uster	Diverse Malerarbeiten in der Gemeinde Nieder-Uster.
30. "	Schulgutsverwaltung	Uhwiesen (Zürich)	Herstellung von 17 neuen Schulbänken für die Elementarschule Uhwiesen.
30. "	Pfarramt	Ruswil (Ct. Luzern)	Verputz der Pfarrkirche in Ruswil.
30. "	Th. Weiss, Rohmaterialbahnhof	Zürich	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Verlängerung der Unterführung der Schaffhauser- und Wülflingerstrasse in Winterthur, sowie für eine Lokomotivdrehseibe ebendasselbst. Voranschlag 15 171 Fr.
30. "	A. Isler, Maler	Kollbrunn (Zürich)	Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Hafnerarbeiten zum Sekundarschulhausbau Rykon-Zell.
1. Mai	Gemeinderatsschreiberei	Langnau	Erd-, Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner- und andere Arbeiten für den Schulhausbau in der Gohl, Gemeinde Langnau.
1. "	Christian Zumbach, Präsident	Gurzelen (Ct. Bern)	Einfriedigung des neuen Friedhofes der Gemeinde Gurzelen.
1. "	Bautechniker Kopp	Rorschach	Malerarbeit, Bildhauerarbeiten, sowie Lieferung der Rouleaux zum Schulhausbau Rorschach.
6. "	Bauverwaltung	Aarau	Lieferung und Einrichtung einer Centralheizung im Kantonsschulgebäude Aarau.